

# **Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Waldheim“**

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Waldheim“.
2. Der Sitz des Vereins ist 04736 Waldheim, Am Schulberg 3.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

## **§2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein hat das Ziel, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Waldheim ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen, insbesondere durch:
  - Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern und Freunden der Schule
  - Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- und Informationsveranstaltungen
  - Bereitstellung von Mitteln für die Gestaltung des Schulgeländes sowie für AG
  - finanzielle und materielle Unterstützung sozial schwacher Kinder der Grundschule sowie Unterstützung begabter Schüler.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann und zu Ende des Geschäftsjahres wirksam wird oder durch Tod.
3. Die Mitgliedschaft von Schulleitern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Grundschule.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten
  - b) wenn es für 2 aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

## **§4 Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule Waldheim e.V. erhoben. Die Beitragsordnung wird jährlich von der Mitgliederversammlung entsprechend der Festlegungen des §8 Punkt 2d beschlossen. Erfolgt kein neuer Beschluss dazu, bleiben die bisherigen Beiträge bestehen.
2. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Waldheim“**

### **§5 Einnahme und Ausgaben**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke stehen nicht im Vordergrund.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein darf keine Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.

### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen im Gründungsjahr für die Zeit bis 31. Juli 2006, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung entsprechende Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die verbleibende Amtszeit zur nächsten Mitgliederversammlung statt.
4. Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Zu ausgewählten Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternrates und ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
6. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend der Tagesordnung weitere Personen einzuladen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
10. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich oder mündlich einzuladen.

## **Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Waldheim“**

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
4. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vor der Versammlung.

### **§8 Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, so weit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
  - d) die Festlegung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
  - e) die Konzeption eines Aktions- und Haushaltsplanes,
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen.
7. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
8. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

### **§9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Gründungsjahr für die Zeit bis zum 31. Juli 2006, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§10 Niederschriften**

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten müssen.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Veranstaltung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Waldheim“**

### **§11 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Versammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

### **§12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Waldheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur eigenverantwortlichen Nutzung durch die Grundschule Waldheim bereitstellt.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2017 beschlossen wurden und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

**Satzung des Vereins  
„Förderverein der Grundschule Waldheim“**

**BEITRAGSORDNUNG**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgelegt: **10,00 Euro**
2. Der satzungsgemäße Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 Euro wird jeweils am 1. Februar eines Jahres abgebucht.
3. Säumige Mitgliedsbeiträge werden ab dem 1. April des Jahres mit einem Unkostenbeitrag in Höhe von 1,00 Euro je Erinnerungsschreiben fällig gestellt.